

Gebührenordnung des Pfälzischen Schachbundes e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Gebührenordnung ergeht aufgrund der §§ 21 Abs. 1 Nr. 5 c und 34 der Satzung des PSB.

Sie regelt alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung des PSB).

Sie kann nur vom Erweiterten Präsidium des PSB geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Erhöhungen des Beitrags werden mit Beginn des übernächsten Jahres wirksam.
2. Umlagen, Startgelder und Gebühren werden vom Erweiterten Präsidium des PSB festgelegt und werden, falls bis zum 30. Juni beschlossen, mit Beginn des Folgejahres wirksam.
3. Die Bezirke und die Schachjugend Pfalz können für ihren schachsportlichen Zuständigkeitsbereich (Mannschaftsspielbetrieb, Einzelturniere, Trainingslehrgänge etc.) Startgelder und Gebühren festsetzen.

§ 3 Beitragsgruppen und Beitragssätze

- Die Jahresbeiträge werden den Mitgliedsvereinen bzw. Schachabteilungen nach der Anzahl der am Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres beim Deutschen Schachbund, ZPS (zentrale Passsstelle) gemeldeten Einzelmitglieder berechnet. Der Jahresbeitrag wird zusammen mit den vom DSB und SBRP geforderten Beiträgen und den vom PSB festgesetzten Beiträgen erhoben.
- Die Beitragssätze werden nach dem Lebensalter der Einzelmitglieder unterschieden. Wer am 1. Januar des laufenden Jahres
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt als Erwachsener;
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Jugendlicher;
 - das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Schüler;
 - das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Kind.
- **Folgende Jahresbeiträge werden für den PSB erhoben**
 - je aktiver Erwachsener 4,00 € - ab 2024 6,00 €
 - je aktiver Jugendlicher 2,00 €
 - Schüler und Kinder sind beitragsfrei
 - je passiver Erwachsener 4,00 € - ab 2025 6,00 €
 - je passiver Jugendlicher 2,00 €

- Für die im Laufe des Vorjahres nachgemeldeten aktiven Spieler, für die eine Spielerlaubnis erteilt wurde, sofern für diese Spieler kein Beitrag nach Nr. 2 erhoben wurde, wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag erhoben (wie vorstehend).
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen des PSB befreit.
- **Beitragseinzug**
- Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. März und 1. Juli eines Jahres fällig.
- Die Vereine sind aufgefordert, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- Kann aus organisatorischen Gründen vor dem 1. März die Beitragsrechnung nicht erstellt und übersandt werden, ist die 1. Rate des Vorjahresbeitrages zu entrichten. Überzahlungen und Nachzahlungen werden bei der 2. Jahresrate berücksichtigt.

§ 4 Einsätze und Strafen für den Spielbetrieb nach der Turnierordnung des PSB

- Die Einsätze sind in § 26 der TO des PSB geregelt.
- Für Einsätze für die Mannschaftskämpfe gilt eine Obergrenze von 20,00 €/Mannschaft. Für reine Jugendmannschaften und Mannschaften mit 4 Spielern gilt eine Obergrenze von 10,00 €.
- Die Strafen (Geldbußen) sind in § 39 der TO des PSB geregelt.

§ 5 Geldbußen nach der Presseordnung des PSB

Die Geldbußen sind in Abschnitt XII der Presseordnung des PSB geregelt.

§ 6 Verwaltungsgebühr bei Neugründung von Spielgemeinschaften

Bei Neugründung von Spielgemeinschaften ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 100,00 € nach Anmeldung und Genehmigung vor Beginn der Saison zu entrichten.

§ 7 Mahngebühren und Säumniszuschläge nach der Finanzordnung des PSB

Die Höhe der Mahngebühren und der Säumniszuschläge sind in Abschnitt II Nr. 6 und 7 der FO des PSB geregelt.

Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Erweiterten Präsidiums des PSB am 13.05.2023 in Hagenbach beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt im Monat Juni 2023 auf der Homepage des PSB und tritt danach in Kraft.